



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1

Angeschlagen
Abgenommen

15. JULI 2026



ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

gemäß § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967,
LGBI. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBI. Nr. 19/2026

BAUVERWALTUNG

Referat Baurecht und Raumordnung

Bearbeiter: **Mag. Simon Kreissl**

Telefon: 03612 22 88 1-123

FAX: 03612 22 88 1-3

E-Mail: stadtamt@liezen.gv.at

GZ: BV-031-2-FWP-1.05/26

15.07.2026

**Änderung Flächenwidmungsplan 1.0,
in der Fassung der Änderung Vf. 1.05,
"Erweiterung Bundesschulzentrum Dr.-Karl-Renner-Ring"
Vereinfachtes Auflageverfahren gem.
§ 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a StROG 2010 idF. LGBI. 68/2025**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a iVm § 38 Abs. 6 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG), LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. 68/2025 den Flächenwidmungsplan 1.0 in der Fassung der Änderung Verfahrensfall 1.05 „Erweiterung Bundesschulzentrum Dr.-Karl-Renner-Ring“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Architekt DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, GZ.: 01/2601/RO/01.1 - FWP, vom 08.01.2026, beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 1 Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 01/2601/RO/01.1 - FWP, vom 08.01.2026, basierend auf dem Flächenwidmungsplan 1.0 der Stadtgemeinde Liezen, besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind nicht Teil des Wortlautes.

§ 2 Bauland/Sanierungsgebiet

- (1) Ein Teil des von der Änderung betroffenen Grundstückes wird gemäß der Darstellung im ggst. Verordnungsplan von Freiland mit Sondernutzung – Schulsportanlage in Bauland der Kategorie Wohnen Allgemein mit einer Bebauungsdichte von 0,4 – 1,0 umgewandelt.

Anm.: Von der Umwandlung ist ein Teil des Grundstückes 665/12, KG 67406 Liezen, im Ausmaß von ca. 0,48 ha betroffen.

Wir stehen für Sie gerne von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr (Bürgerservice im Erdgeschoß zusätzlich Dienstag von 12.00 bis 19.00 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

E-Mail: stadtamt@liezen.gv.at, Internet: <http://www.liezen.at>, DVR: 0108758, UID-Nr.: ATU69185678, GKZ: 61259

Steiermärkische Sparkasse
AT26 2081 5000 4031 6457
STSPATZGXXX

- (2) Gemäß der Darstellung im ggst. Verordnungsplan wird ein Teil des von der Änderung betroffenen Grundstückes im lärmbelasteten Bereich als Sanierungsgebiet Immissionen S (IM) festgelegt.
- (3) Für das neu ausgewiesene Sanierungsgebiet wird ein Sanierungszeitraum von 15 Jahren festgelegt. Bei der Landesstraße sowie der ÖBB-Bahnlinie ist diese Frist verlängerbar, da die Sanierung nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde liegt.

§ 3 Rechtskraft

Die Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.05 „Erweiterung Bundesschulzentrum Dr.-Karl-Renner-Ring“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Auflage für das gegenständliche Anhörungsverfahren fand in der Zeit von 02.02.2026 bis einschließlich 03.04.2026 statt. Während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung bestand die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Stadamt Liezen und konnte jedermann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadamt bekanntgeben.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt eine Verordnung der Gemeinde dar, deren Rechtswirksamkeit gem. § 92 der Gemeindeordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag beginnt.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin


Andrea HEINRICH, MAS



Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Stadamt Liezen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1

*Angeschlagen
Abgenommen*

15. JULI 2026



ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

gemäß § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967,
LGBI. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBI. Nr. 19/2026

BAUVERWALTUNG

Referat Baurecht und Raumordnung

Bearbeiter: **Mag. Simon Kreissl**

Telefon: 03612 22 88 1-123

FAX: 03612 22 88 1-3

E-Mail: stadtlamt@liezen.gv.at

GZ: BV-031-2-ÖEK-1.04/26

15.07.2026

**Änderung Örtliches Entwicklungskonzept 1.0,
in der Fassung der Änderung Vf. 1.04,
"Erweiterung Bundesschulzentrum Dr.-Karl-Renner-Ring"
Vereinfachtes Auflageverfahren gem.
§ 24a Abs. 1 StROG 2010 idF. LGBI. 68/2025**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 gemäß § 24a Abs. 1 iVm § 24 Abs. 6 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG), LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 68/2025, das Örtliche Entwicklungskonzept 1.0 in der Fassung der Änderung Verfahrensfall 1.04 „Erweiterung Bundesschulzentrum Dr.-Karl-Renner-Ring“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:5000, verfasst von Architekt DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, GZ.: 01/2601/RO/01.2 - ÖEK, vom 08.01.2026, geändert am 08.06.2026 beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 1 Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:5000, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 01/2601/RO/01.2 - ÖEK, vom 08.01.2026, geändert am 08.06.2026, basierend auf dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 der Stadtgemeinde Liezen, besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind nicht Teil des Wortlautes. Änderungen sind in blauer Schrift gehalten.

§ 2 Gebiet mit baulicher Entwicklung

Ein Teil des von der Änderung betroffenen Grundstückes wird gemäß der Darstellung im ggst. Verordnungsplan von einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholung in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen umgewandelt.

Anm.: Von der Umwandlung ist ein Teil des Grundstückes 665/12, KG 67406 Liezen, im Ausmaß von ca. 0,48 ha betroffen.

Wir stehen für Sie gerne von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr (Bürgerservice im Erdgeschoß zusätzlich Dienstag von 12.00 bis 19.00 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

E-Mail: stadtlamt@liezen.gv.at, Internet: <http://www.liezen.at>, DVR: 0108758, UID-Nr.: ATU69185678, GKZ: 61259

Steiermärkische Sparkasse
AT26 2081 5000 4031 6457
STSPAT2GXXX

§ 3 Absolute Entwicklungsgrenzen

Absolute Entwicklungsgrenzen EG sind für die Dauer der Planungsperiode nicht verrückbar, ausgenommen bei wesentlicher Änderung der Planungsvoraussetzungen und nur nach Änderung des ÖEK.

Siedlungspolitische EG Nr. 2.2:

Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen oder Sicherstellung anderer Planungen/Infrastrukturelle Barrieren (übergeordnete Straßen, ÖBB, Hochspannungsleitungen)

§ 4 Rechtskraft

Die Rechtskraft des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.04 „Erweiterung Bundesschulzentrum Dr.-Karl-Renner-Ring“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Auflage für das gegenständliche Anhörungsverfahren fand in der Zeit von 02.02.2026 bis einschließlich 03.04.2026 statt. Während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung bestand die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Stadamt Liezen und konnte jedermann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadamt bekanntgeben.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt eine Verordnung der Gemeinde dar, deren Rechtswirksamkeit gem. § 92 der Gemeindeordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag beginnt.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin

Andrea HEINRICH, MAS

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Stadamt Liezen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.